

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Erlaubt	Nicht erlaubt
---------	---------------

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigungen; zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Abwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern].)			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“. (Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ist Kindern ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person , [z. B. Eltern, Vormund] erlaubt.	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video, usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“.			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“.			

● = Beschränkungen oder zeitliche Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Stand: 31. Januar 2017

© Stadt Freilassing Gewerbeamt